



Verfahrensablauf nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens

gem. Promotionsordnung der Fakultät 7 – Maschinenbau und Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal vom 30. März 2016

1. Promovendin / Promovend stellt einen Antrag auf Zulassungsprüfung
2. Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder die Ablehnung als Promovendin oder Promovend und informiert die Antragstellerin / den Antragsteller entsprechend.
3. Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens durch die Promovendin / den Promovenden in schriftlicher Form
4. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens
5. Wird das Verfahren eröffnet, benachrichtigt der Promotionsausschussvorsitzende die Promovendin / den Promovenden schriftlich und informiert über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Der Promotionsausschussvorsitzende sendet die Dissertationsschriften an den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission. Dieser verteilt die Arbeiten an die Mitglieder der Kommission. Die Gutachter haben für die Erstellung der Gutachten zwei Monate Zeit.
6. Liegen die Gutachten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor, übermittelt dieser die Gutachten an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit der Bitte, die Auslage im Dekanat zu veranlassen.

Hinweis: Die Gutachten können dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorab per Mail als eingescannte Kopie zugesandt werden; die Originale bitte postalisch anschließend gleichermaßen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nachreichen.

7. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Auslage bekannt. Die Gutachten sowie die Arbeit liegen in der Vorlesungszeit 2 Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit und bei Überschneidung von Vorlesungszeit und vorlesungsfreier Zeit 3 Wochen im Dekanat zur Einsicht aus. Nach Ablauf der Auslage können innerhalb von zwei Wochen Stellungnahmen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission gesandt werden. Diese müssen aber innerhalb der Auslagezeit beim Vorsitzenden der Prüfungskommission angekündigt werden.
8. Ist die Auslage beendet und sind keine Stellungnahmen angekündigt worden, so beschließt die Prüfungskommission über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Arbeit sowie den zu vergebenden Doktorgrad, legt im Falle der Annahme die Note fest, entscheidet, ob Auflagen zu erfüllen sind und stimmt den Termin für den hochschulöffentlichen Vortrag sowie für die Disputation ab.
9. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die gefassten Beschlüsse sowie den Termin der mündlichen Prüfung dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit. Dieser gibt den Termin des Vortrags und der Disputation bekannt. Wichtig ist hierbei, dass zwischen der Bekanntgabe des Termins durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dem Vortrag bzw. Disputation 14 Tage liegen müssen.



10. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung informiert der Vorsitzende der Prüfungskommission den Vorsitzenden des Promotionsausschusses über das Ergebnis. Dieser leitet die Informationen an den Dekan weiter und bittet um die Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung.
11. Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde durch den Dekan vollzogen.